

Häufig gestellte Fragen / Frequently Asked Questions (FAQ)

zur

Richtlinie zur Förderung von Projekten zur Vernetzung von Interessensvertretungen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen im Förderbereich „Chancengerechtigkeit und Vielfalt in Wissenschaft und Forschung“

– „Vielfalt verbindet“ –

vom 3. Juli 2025

Bitte beachten Sie:

Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der im Bundesanzeiger vom 11.08.2025 veröffentlichte Wortlaut der [Förderrichtlinie \(FöriLi\) „Vielfalt verbindet“](#). Die folgenden Informationen sind eine Aufbereitung der Förderrichtlinie und dienen als Arbeitshilfe. Im Zweifel gilt die Förderrichtlinie.

Die FAQ werden bei Bedarf ergänzt. Bitte achten Sie darauf, die jeweils aktuelle Fassung zu verwenden. Diese finden Sie unter <https://projekttraeger.dlr.de/de/foerderung/foerderungsbote-und-programme/vielfalt-verbundet>. Die FAQ dürfen nicht von Dritten veröffentlicht werden (z.B. nicht als öffentlicher Download im Internet).

Für weitere Fragen steht Ihnen gerne der vom BMFTR beauftragte Projektträger zur Verfügung:

DLR Projektträger

Bereich Bildung, Gender

Abteilung Chancengerechtigkeit, Geschlechterforschung

Telefonhotline (Mo – Do 10 – 14 Uhr): 0228 3821 1890

E-Mail: vielfalt@dlr.de

Inhalt

Grundsätzliches	4
1. Was ist das Ziel der Förderrichtlinie?.....	4
2. Wie ist die thematische Ausrichtung der Förderrichtlinie? Sollen mit den Vernetzungsmaßnahmen ein bestimmter fachlicher Fokus adressiert werden oder sind auch fachübergreifende, interdisziplinäre Maßnahmen möglich?.....	4
3. Was sind Beispiele für Austausch- und Vernetzungsmaßnahmen?.....	4
4. Wie lange dauert die Laufzeit pro Projekt?	5
5. Wie viele Fördermittel können pro Projekt maximal beantragt werden?.....	5
6. Gibt es Vorgaben zur Verwendung der Fördermittel?	5
7. In welcher Form und wie sind die Fördermittel in easy-Online beantragbar?	5
8. Müssen die Maßnahmen bundesweit durchgeführt werden?	6
Antragstellung.....	6
9. Wer ist antragsberechtigt?.....	6
10. Können auch Kunst- und Musikhochschulen Anträge stellen?	6
11. Sind private, staatlich anerkannte Hochschulen antragsberechtigt?	6
12. Können KMU/GmbHs eine Skizze einreichen?	7
13. Es wird in der Förderrichtlinie darauf hingewiesen, dass die Skizzeneinreichung bzw. Beantragung nicht durch Einzelpersonen erfolgen kann. Welche Rolle übernehmen dann z.B. Wissenschaftler*innen an einer Hochschule, die das Projekt initiieren und umsetzen wollen?	7
14. Muss die Projektleitung der antragstellenden Einrichtung angehören oder kann die Projektleitung von einer der kooperierenden Einrichtungen sein?	7
15. Muss die Projektleitung eine Professur innehaben?	7
16. Können mehrere Einrichtungen gemeinsam in einem Antrag involviert sein, wenn eine Einrichtung Hauptantragstellende ist?	7
17. Können Skizzen für Verbundvorhaben eingereicht werden?	8
18. Können mehrere Projektskizzen von einer Einrichtung eingereicht werden?	8
19. Welche Schritte sind bei der Antragsstellung zu beachten?.....	8
20. Welche Unterschriften sind für die Abgabe der Skizze nötig?.....	8
Interessensvertretungen und Kooperationspartner	9
21. Was zählt zu „Interessensvertretungen“?.....	9
22. Müssen Interessensvertretungen externe Partner sein oder ist auch die ausschließliche Einbindung hochschulinterner Interessensvertretungen möglich?	9
23. Ist auch eine Vernetzung unter Hochschulen förderungsfähig?	9

24. Können Interessensvertretungen selbst Anträge stellen? Oder können sie „nur“ eingebunden werden?	9
25. Können Interessensvertretungen auch aus dem internationalen Raum kommen?	9
26. Können Interessensvertretungen oder externe Expert*innen für Workshops beauftragt werden? Können sie Aufwandsentschädigungen erhalten?	10
27. Sollte pro Diversitätsdimension jeweils eine andere Interessensvertretung eingebunden werden?	10
28. Sollten alle Kooperationspartner*innen für die Skizze schon genau feststehen?	10
29. Wir arbeiten mit Personengruppen (Ostdeutsche, aufgrund der sozialen Herkunft Benachteiligte), die nicht zu den in der Förderrichtlinie genannten Dimension gehören. Können wir dennoch eine Skizze einreichen?	10
Auswahl der Projekte, Förderquoten	11
30. Wie viele Projekte wurden im 1. Call eingereicht? Wie hoch ist die Förderquote?	11
31. Wurde im 1. Call das Losverfahren angewendet?	11
32. Wird im 2. Call ebenfalls wieder ein Losverfahren angewendet?	11
33. Nach welchen Kriterien werden die Projekte ausgewählt?	11
34. Was ist mit Diversitätskompetenz gemeint? Muss diese mit fachwissenschaftlicher Profilierung nachgewiesen werden oder ist es möglich, diese durch verschiedene Erfahrungen und Arbeitsleistungen in der Wissenschaft zu dokumentieren?	11

Termine

Frist zur Einreichung der Projektskizzen

1. Call: 31. Oktober 2025 (geschlossen)
2. Call: 31. Juli 2026
3. Call: 30. April 2027

Informationsveranstaltungen fanden am 17.09.2025 und 20.05.2026 statt.

Informationen zur Anmeldung und Termine werden Ihnen hier: <https://projekttraeger.dlr.de/de/foerderung/foerderangebote-und-programme/vielfalt-verbindet> bekannt gegeben.

Vorbemerkung

Die hier vorliegenden FAQ beziehen sich auf grundsätzliche Fragen zur Förderrichtlinie „Vielfalt verbindet“ sowie die Umsetzung der Förderrichtlinie seitens des vom Bund beauftragten Projektträgers.

Grundsätzliches

1. Was ist das Ziel der Förderrichtlinie?

Ziel dieser Förderrichtlinie ist es, den **Austausch** und die **Vernetzung** zwischen den verschiedenen Akteuren des Wissenschaftssystems zu fördern, insbesondere zwischen Interessensvertretungen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen. Die Projekte sollen zur Stärkung von Vielfaltsperspektiven beitragen, Barrieren abbauen und damit Vielfaltsaspekte im Wissenschaftssystem strukturell stärken.

Dabei sind **Interessensvertretungen** aktiv einzubinden und Gesichtspunkte der **Intersektionalität** zu berücksichtigen. Es sollte sich also nicht nur auf eine Vielfaltsdimension bezogen werden. Die Förderrichtlinie zieht insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Vielfaltsdimensionen der Charta der Vielfalt in Betracht: Migrationsgeschichte, Geschlecht, Alter, Behinderung, Religion, sexuelle Orientierung und soziale Herkunft.

2. Wie ist die thematische Ausrichtung der Förderrichtlinie? Sollen mit den Vernetzungsmaßnahmen ein bestimmter fachlicher Fokus adressiert werden oder sind auch fachübergreifende, interdisziplinäre Maßnahmen möglich?

Die thematische Ausrichtung ist bewusst **offengehalten**. Es sind sowohl fachliche Fokussierungen also auch fachübergreifende Maßnahmen möglich. Ausschlaggebend ist die Qualität der Maßnahmen.

3. Was sind Beispiele für Austausch- und Vernetzungsmaßnahmen?

Zuwendungszweck ist die Entwicklung von Austausch- und Vernetzungsmaßnahmen wie Konferenzen, Plattformen, Veranstaltungen oder ähnliche Maßnahmen, die das Bewusstsein für den Mehrwert von Perspektivenvielfalt schärfen, Ideen zur Stärkung der Partizipation im Wissenschaftssystem sowie zum Abbau von Barrieren entwickeln, die Sichtbarkeit unterrepräsentierter Gruppen erhöhen und die Antidiskriminierungsarbeit im Wissenschaftssystem professionalisieren.

Beispielhaft können folgende und ähnliche Aktivitäten gefördert werden (siehe auch Nr. 2 der Förderrichtlinie):

- Austausch- und Vernetzungsmaßnahmen, die die Stärkung einer diversen Wissenschaftslandschaft und Kommunikationskultur zum Ziel haben;
- Formate zum Austausch über die Wirksamkeit struktureller Maßnahmen (zum Beispiel Best Practice-Austausch);
- Austauschformate zur Reflexion von Beratung und Unterstützung in Wissenschaftsorganisationen mit dem Ziel, Empowerment- und Informationsangebote zu schaffen und Zuständigkeiten von Beratungsstellen zu schärfen.

Indikatoren für den Erfolg einer Maßnahme können zum Beispiel neu geschaffene interdisziplinäre Netzwerke, die Beteiligung einer Vielzahl von Akteuren mit unterschiedlichen Perspektiven und Hintergründen oder die Erarbeitung und Dissemination von Handlungsleitfäden, Diversitätsplänen oder Ähnlichem sein.

4. Wie lange dauert die Laufzeit pro Projekt?

Die Laufzeit der Vorhaben soll **nicht mehr als 18 Monate** betragen.

5. Wie viele Fördermittel können pro Projekt maximal beantragt werden?

Die zuwendungsfähigen Ausgaben/Kosten werden mit einer Zuwendung von jeweils **bis zu 50.000 Euro** für Projekte gefördert (siehe auch Fragen 6 und 7).

6. Gibt es Vorgaben zur Verwendung der Fördermittel?

Ja. Unter Nr. 5 der Förderrichtlinie findet sich eine nicht abgeschlossene Liste über mögliche zuwendungsfähige Ausgaben bzw. Kosten. Zudem sind dort beispielhaft Ausgaben/Kosten genannt, die nicht zuwendungsfähig sind. Zuwendungsfähig sind lediglich Ausgaben, die im Förderzeitraum zur Durchführung der Maßnahme notwendig und angemessen sind. Die zuwendungsfähigen Ausgaben/Kosten richten sich nach den „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis (AZA/AZAP/AZV)“ und/oder den „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Kostenbasis von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (AZK)“ des BMFTR.

7. In welcher Form und wie sind die Fördermittel in easy-Online beantragbar?

Die Beantragung der Finanzmittel ist in Form einer **vorkalkulatorischen Pauschale** möglich. Dabei handelt es sich **nicht** um die sog. Projektpauschale. Projektpauschalen sind im Rahmen der Förderrichtlinie nicht zuwendungsfähig.

In der ersten Verfahrensstufe (Skizzenverfahren) tragen Sie in das easy-Online-Formular unter der Position „Sonstiges“ die Höhe der Zuwendung ein, die Sie beantragen möchten. Sollte sich die geplante Projektlaufzeit über mehrere Haushaltsjahre erstrecken, so ist die Fördersumme über die Jahre aufzuteilen.

In der zweiten Verfahrensstufe (siehe Nummer 7.2.2 der Förderrichtlinie) beantragen Sie die Mittel unter Position 0841 (Weitere Sachausgaben 1) des Gesamtfinanzierungsplans (bei AZA und AZV) beziehungsweise unter der Position 0850 (Sonstige unmittelbare Vorhabenkosten) der Gesamtvorkalkulation (bei AZK). In beiden Fällen genügt es, wenn Sie im Begründungstext z.B. „vorkalkulatorische Pauschale für Personal- und Sachausgaben bzw. -kosten“ eintragen. Die Ausgaben/Kosten sind im Einzelnen mit dem Verwendungsnachweis nachzuweisen.

8. Müssen die Maßnahmen bundesweit durchgeführt werden?

Das hängt von der Projektidee ab. Sie können eine Maßnahme auch pilothaft auf regionaler Ebene durchführen und dann für den bundesweiten Transfer aufbereiten. Oder Sie führen eine Maßnahme durch, die dem bundesweiten Austausch bzw. der Vernetzung dient.

Antragstellung

9. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, studentische und zivilgesellschaftliche Organisationen und Vereine, Stiftungen, Träger von Bildungseinrichtungen sowie andere juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Sitz in Deutschland, die über ausgewiesene Diversitätskompetenz verfügen.

Eine Einzelperson kann keinen Antrag stellen. Nicht rechtsfähige Teilkörperschaften einer Hochschule (zum Beispiel Institute, Netzwerke oder Studierendengruppen ohne Rechtsform) müssen ihre Anträge über die Hochschule oder eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule stellen. Welche Teilkörperschaft einer Hochschule rechtsfähig ist, ist dem jeweiligen Landeshochschulgesetz zu entnehmen.

10. Können auch Kunst- und Musikhochschulen Anträge stellen?

Ja.

11. Sind private, staatlich anerkannte Hochschulen antragsberechtigt?

Ja.

12. Können KMU/GmbHs eine Skizze einreichen?

Die Teilnahme ist nicht ausgeschlossen. Der Gegenstand der Förderung darf kein Beihilfe-Fall sein, d.h. die Förderung unternehmerischer Tätigkeiten ist ausgeschlossen.

13. Es wird in der Förderrichtlinie darauf hingewiesen, dass die Skizzeneinreichung bzw. Beantragung nicht durch Einzelpersonen erfolgen kann. Welche Rolle übernehmen dann z.B. Wissenschaftler*innen an einer Hochschule, die das Projekt initiieren und umsetzen wollen?

Grundsätzlich muss es sich bei den Antragstellenden um Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, studentische und zivilgesellschaftliche Organisationen und Vereine, Stiftungen, Träger von Bildungseinrichtungen sowie andere juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts handeln (siehe Frage 9). Das heißt, dass z.B. im Falle von Hochschulen Professor*innen zwar die Projektleitung übernehmen, **die Antragstellung obliegt jedoch der Einrichtung**, also der Hochschule, die als Antragstellerin fungiert. Im Falle einer Aufforderung zur Einreichung eines Formantrags muss dieser von einer mit den entsprechenden Rechten ausgestatteten Person rechtsverbindlich unterschrieben werden. In der Regel haben die Hochschulen für die Beantragung von Drittmitteln entsprechende hochschulinterne Verfahren vorgesehen (siehe auch Frage 20).

14. Muss die Projektleitung der antragstellenden Einrichtung angehören oder kann die Projektleitung von einer der kooperierenden Einrichtungen sein?

Die Projektleitung muss der antragstellenden Einrichtung angehören.

15. Muss die Projektleitung eine Professur innehaben?

Nein. Eine Professur ist für die Leitung des Projekts nicht erforderlich. Erfahrungen mit der Durchführung von Projekten sollten jedoch nachgewiesen werden (siehe Punkt 5 in der [verbindlichen Vorlage für Projektskizzen](#)).

16. Können mehrere Einrichtungen gemeinsam in einem Antrag involviert sein, wenn eine Einrichtung Hauptantragstellende ist?

Ja. Die Einrichtungen, die nicht Anstellende sind, können als **Kooperationspartner** fungieren. Verbundvorhaben sind jedoch ausgeschlossen. In easy-Online wird daher nur die antragstellende Einrichtung (als „Projektkoordination“) aufgeführt, die Kooperationspartner hingegen nicht. Sie werden lediglich auf dem Deckblatt der verbindlichen Vorlage genannt (siehe auch Fragen 17 und 28).

17. Können Skizzen für Verbundvorhaben eingereicht werden?

Nein. Es sind **keine Verbundvorhaben** vorgesehen. Gleichwohl soll im Rahmen des Projekts die Vernetzung zwischen den verschiedenen Akteuren des Wissenschaftssystems im Vordergrund stehen und Interessensvertretungen sollen in das Projekt eingebunden werden. Insofern sind Kooperationen mit (internen und externen) Partnern vorgesehen; diese sind aber keine Zuwendungsempfänger. Das heißt auch, dass **in easy-Online keine Projektpartner zu nennen** sind. Hier geben Sie lediglich die antragseinreichende Einrichtung als „Projektkoordination“ an.

18. Können mehrere Projektskizzen von einer Einrichtung eingereicht werden?

Ja. Es stehen insgesamt drei Calls zur Verfügung. Falls eine Projektskizze in einem der Calls nicht zur Förderung ausgewählt wird, kann eine i.d.R. überarbeitete Skizze im 2. oder 3. Call wieder eingereicht werden.

Es können sich auch Hochschulen im 2. oder 3. Call bewerben, die bereits im 1. Call erfolgreich waren.

19. Welche Schritte sind bei der Antragsstellung zu beachten?

Das Antragsverfahren ist **zweistufig** angelegt.

Zur Erstellung von Projektskizzen in der ersten Verfahrensstufe und förmlichen Förderanträgen in der zweiten Verfahrensstufe (nur nach erfolgreicher Auswahl) ist das elektronische Antragssystem „easy-Online“ zu nutzen (<https://foerderportal.bund.de/easyonline>).

Es besteht die Möglichkeit, die Skizze bzw. den Antrag über dieses Portal in elektronischer Form unter Nutzung des TAN-Verfahrens oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur einzureichen. Daneben bleibt weiterhin eine Antragstellung in Papierform möglich.

Für die Projektskizze ist eine **verbindliche Vorlage** zu nutzen, die hier heruntergeladen werden kann:

<https://projekttraeger.dlr.de/de/foerderung/foerderangebote-und-programme/vielfalt-verbindet>

Dabei ist die **Zeichenbegrenzung** pro Frage zu berücksichtigen. Darüberhinausgehende weitere Anhänge können bzw. werden nicht berücksichtigt werden.

20. Welche Unterschriften sind für die Abgabe der Skizze nötig?

In der ersten Verfahrensstufe ist noch keine rechtsverbindliche Unterschrift nötig (siehe auch Frage 13). In easy-Online werden vier Möglichkeiten genannt, eine Unterschrift zu setzen. Als elektronische Unterschrift kann im Skizzenverfahren z.B. eine einfache eingescannte handschriftliche Unterschrift ohne digitales Zertifikat anerkannt werden. Bitte konsultieren Sie hierzu auch Ihre Einrichtung, die möglicherweise andere Regelungen vorhält.

Interessensvertretungen und Kooperationspartner

21. Was zählt zu „Interessensvertretungen“?

Mit Interessensvertretungen sind Organisationen gemeint, die marginalisierte Gruppen gegenüber Dritten – meist Politik, Verwaltung, Unternehmen und Öffentlichkeit – repräsentieren, für ihre Partizipation und Inklusion eintreten und spezifische Bedürfnisse und Herausforderungen sowie passgenaue Maßnahmen identifizieren.

22. Müssen Interessensvertretungen externe Partner sein oder ist auch die ausschließliche Einbindung hochschulinterner Interessensvertretungen möglich?

Interessensvertretungen müssen nicht zwangsläufig außerhalb von Hochschulen angesiedelt sein. Auch die Einbindung von z.B. hochschulinternen studentischen Interessenvertretungen ist möglich.

23. Ist auch eine Vernetzung unter Hochschulen förderungsfähig?

Die Projekte sollen zur Stärkung von Vielfaltsperspektiven beitragen, Barrieren abbauen und damit Vielfaltsaspekte im Wissenschaftssystem strukturell stärken. Dabei ist die Einbindung von Interessensvertretungen notwendige Voraussetzung. Die Vernetzung von Hochschulen kann in diesem Zusammenhang hilfreich sein, Verbundprojekte sind jedoch nicht möglich (siehe auch Fragen 16 und 17).

24. Können Interessensvertretungen selbst Anträge stellen? Oder können sie „nur“ eingebunden werden?

Interessensvertretungen sind antragsberechtigt, soweit sie über eine Rechtsform verfügen (siehe Frage 9).

25. Können Interessensvertretungen auch aus dem internationalen Raum kommen?

Ja, das ist nicht ausgeschlossen. Antragsberechtigt sind jedoch lediglich Einrichtungen mit einem Sitz in Deutschland.

26. Können Interessensvertretungen oder externe Expert*innen für Workshops beauftragt werden? Können sie Aufwandsentschädigungen erhalten?

Die Arbeitsleistung von externen Expert*innen kann z.B. im Rahmen von Auftragsvergaben, Honoraren oder Aufwandsentschädigungen für z.B. Awareness- oder Dolmetschtätigkeiten, Vorträge oder die Leitung von Workshops vergütet werden. Wichtig ist dabei, dass die Arbeitsleistung der Umsetzung der Projektziele dient.

27. Sollte pro Diversitätsdimension jeweils eine andere Interessensvertretung eingebunden werden?

Hierzu gibt es keine Vorgaben. Inwiefern die Einbindung von Interessensvertretungen pro Diversitätsdimension notwendig erscheint, hängt von Ihrem Vorhaben ab.

28. Sollten alle Kooperationspartner*innen für die Skizze schon genau feststehen?

Die Kooperationspartner sind in der verbindlichen Skizze, soweit bereits bekannt, insbesondere auf dem Deckblatt zu nennen. Diejenigen Kooperationspartner, die noch nicht feststehen, können Sie ebenfalls nennen. Wir bitten Sie jedoch, den Planungsstand entsprechend zu vermerken (z.B. durch Hinzufügung von „angefragt“/„geplant“ o.ä.). Für das Skizzenverfahren ist die Vorlage von Interessensbekundungen (Letter of Intent, LOI) nicht zwingend notwendig. Diese können aber in der zweiten Verfahrensstufe nachgefordert werden (siehe auch Frage 17). **In easy-Online sind hingegen keine Projektpartner zu nennen.** Hier geben Sie lediglich die antragstellende Einrichtung als „Projektkoordination“ an.

29. Wir arbeiten mit Personengruppen (Ostdeutsche, aufgrund der sozialen Herkunft Benachteiligte), die nicht zu den in der Förderrichtlinie genannten Dimensionen gehören. Können wir dennoch eine Skizze einreichen?

Ja. Die Aufzählung der Vielfaltsdimensionen in der Förderrichtlinie orientiert sich an den Dimensionen der Charta der Vielfalt. Wichtig ist, dass es sich um eine Personengruppe handelt, die im Wissenschaftssystem aufgrund struktureller Barrieren unterrepräsentiert ist (etwa soziale Herkunft, ostdeutsche Herkunft,...). Weiterhin wichtig ist dabei die Berücksichtigung von Intersektionalität.

Auswahl der Projekte, Förderquoten

30. Wie viele Projekte wurden im 1. Call eingereicht? Wie hoch ist die Förderquote?

Im ersten Call wurden 15 Projekte zur Förderung ausgewählt. Die Förderquote lag bei etwa 11%.

31. Wurde im 1. Call das Losverfahren angewendet?

Ja, bei der Erstellung der Nachrückliste kam das Losverfahren zum Einsatz. Höchste Priorität für die Aufforderung zur Einreichung eines Formantrags in der nächsten Verfahrensstufe hatte aber die Förderung der besten Projekte. Diese wurden zunächst ausgewählt. Mit ihrer Auswahl waren die für den 1. Call zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zunächst ausgeschöpft. Diejenigen Projekte, die ebenfalls eine hohe Qualität aufwiesen, wurden für die Nachrückliste ausgelost.

32. Wird im 2. Call ebenfalls wieder ein Losverfahren angewendet?

Wir gehen davon aus, dass ein vergleichbares Auswahlverfahren wie im 1. Call angewendet wird.

33. Nach welchen Kriterien werden die Projektskizzen ausgewählt?

Die eingegangenen Projektskizzen werden nach den folgenden Kriterien bewertet (siehe Nr. 7.2.1 der Förderrichtlinie):

- Passgenauigkeit des geplanten Projekts hinsichtlich der Förderziele und des Zuwendungszwecks,
- Qualität der geplanten Maßnahme insbesondere hinsichtlich der Nachvollziehbarkeit und Sinnhaftigkeit des Arbeits- und des Zeitplans,
- Expertise der Projektbeteiligten, insbesondere bezüglich ihrer Diversitätskompetenz.

34. Was ist mit Diversitätskompetenz gemeint? Muss diese mit fachwissenschaftlicher Profilierung nachgewiesen werden oder ist es möglich, diese durch verschiedene Erfahrungen und Arbeitsleistungen in der Wissenschaft zu dokumentieren?

Diversitätskompetenz kann durch verschiedene Erfahrungen auf Arbeitsebene nachgewiesen. Da sich die Förderrichtlinie auch an nicht-wissenschaftliche Organisationen oder z.B. studentische Verbände richtet, ist eine klassische fachwissenschaftliche Profilierung nicht zwingend erforderlich. Wichtig ist, dass eine Sensibilität für die Bedeutung von Diversität und ihren Dimensionen z.B. durch die Darlegung von praktischen Vorerfahrungen deutlich wird.